



Risk & Compliance Advisory

LkSG – neue Anforderungen an ihre Lieferkette & Geschäftspartner

Risiken in der Lieferkette vorbeugen und
Chancen ergreifen



Neue Herausforderungen an das Lieferkettenmanagement

Das am 11. Juni 2021 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Sorgfaltspflicht der Lieferketten (LkSG) tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Es gilt vorerst für Unternehmen mit einer Anzahl von mindestens 3000 Beschäftigten, jedoch sind weitere Anpassungen des Geltungsbereichs für den 01.01.2024 beschlossen und Verschärfungen oder Ergänzungen durch EU-Beschlüsse oder Anpassungen des Gesetzes nicht auszuschließen. Insgesamt tritt das Thema der nachhaltigen und fairen Ausgestaltung der Lieferketten immer häufiger in den Fokus der Öffentlichkeit und Verbraucher fordern zunehmend Transparenz. Die besondere Herausforderung für deutsche Unternehmen besteht darin, ihre Lieferketten bezüglich der vom Gesetzgeber definierten Sorgfaltspflichten zu überprüfen und die geforderten Maßnahmen effizient umzusetzen. Besondere Brisanz erhält das neue Gesetz durch die Pflicht zur Veröffentlichung der Berichte nach LkSG, wodurch neue Chancen zur Transparenz, aber auch Reputationsrisiken entstehen.

Weitgreifende Definition der Lieferkette

Die Definition der Lieferkette umfasst alle Schritte eines Wertschöpfungsprozesses im In- und Ausland, welche zur Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nötig sind. Die Besonderheit in der Betrachtung liegt darin, dass alle vom eigenen Unternehmensbereich beeinflussten Prozesse im Produktlebenszyklus zu betrachten sind.

Zum Bereich des betroffenen Unternehmens zählen alle verbundenen Gesellschaften, die sich im Einflussbereich der Obergesellschaft befinden. Die Pflichten zum Ergreifen und Umsetzen von Maßnahmen richten sich nach der Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Geschäftspartner.

Anwendungskreis des LkSG

Die Anwendung des LkSG richtet sich ungeachtet der Unternehmensform nach Unternehmensstandort und Anzahl der Mitarbeiter.

Anzahl der Mitarbeiter:

- Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern ab dem 01. Januar 2024
- Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitern ab dem 01. Januar 2023.

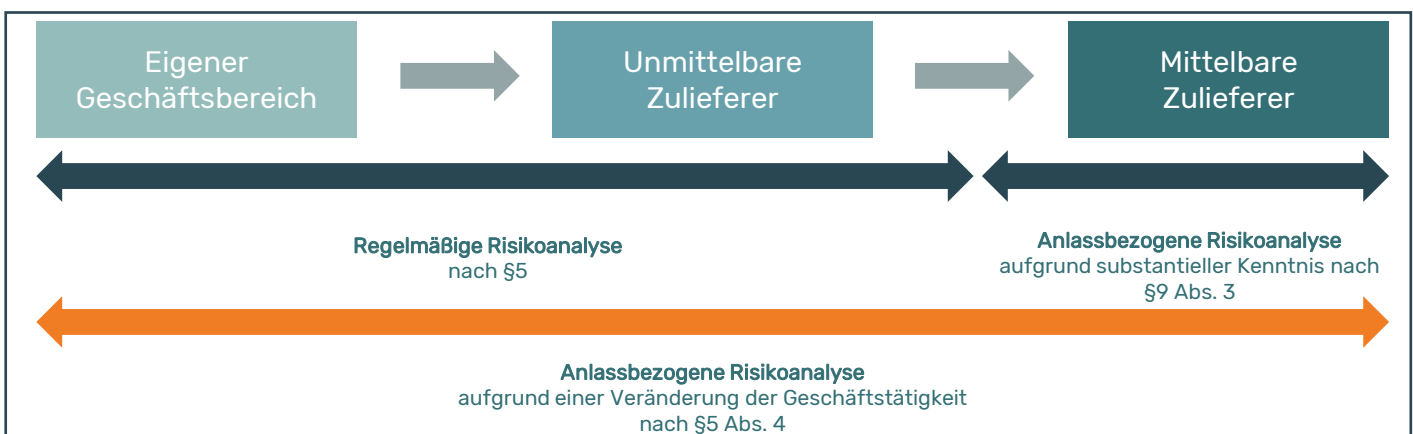
Unternehmensstandort:

- Hauptverwaltung
- Hauptniederlassung
- Verwaltungssitz
- Sitzungsmäßigen Sitz in Deutschland

Risikoverteilung entlang der Lieferkette

Entlang der Lieferkette entstehen diverse umwelt- und menschenrechtliche Risiken. Um diese differenziert zu betrachten und abzuschwächen oder abzuwenden, sieht der Gesetzgeber die Risikoanalyse als probates Mittel vor. Die Lieferkette wird dazu in drei Stufen unterteilt, die sich bezüglich der Einflussnahme des eigenen Unternehmens unterscheiden.

Die Risikoanalyse soll im Rahmen eines wirksamen und transparenten Risikomanagements dazu beitragen, die Risiken entlang der Lieferketten zu minimieren. Die nach §5 LkSG vorgeschriebene regelmäßige Risikoanalyse ist dabei einmal jährlich durchzuführen. Ergänzend dazu wird eine anlassbezogene Risikoanalyse im Rahmen der Veränderung der Geschäftstätigkeit oder nach dem Erlangen substantieller Kenntnis über potenzielle Missstände in eigenen Wirkungsraum vorgesehen.





Risikomanagement und Sorgfaltspflichten

Gemäß §4 LkSG sind Unternehmen, welche zum Geltungsbereich des neuen LkSG zählen, dazu verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement einzurichten, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen, abzuwenden und zu verhindern. Die vom Gesetzgeber beschriebenen Maßnahmen bauen aufeinander auf und sollen sich gegenseitig ergänzen und Ihre Wirkung so verstärken. Zielführend ist es, durch die regelmäßig durchgeführte Risikoanalyse die Ressourcen sinnvoll einzusetzen und Transparenz zu schaffen. Für die Risikoanalyse als zentrales Tool bedeutet das, dass zum einen Erkenntnisse aus verschiedenen Bereichen in die Durchführung einfließen sollen, zum anderen sind die Erkenntnisse aus der Risikoanalyse auf die strategische und operative Ausrichtung sowie die einzelnen Sorgfaltsprozesse anzuwenden.

Risikomanagement als zentraler Bestandteil



Die Grafik stellt beispielhaft die Beziehung zwischen den einzelnen Elementen im Rahmen des Risikomanagements dar. Das Risikomanagement steht hierbei im Zentrum, Erkenntnisse aus anderen Prozessen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten sollen so im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse kontinuierlich berücksichtigt werden. So können Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren zum Auslöser für eine anlassbezogene Risikoanalyse werden oder sie geben Hinweise auf neue Risikobereiche oder mögliche im besonderen Maße risikobehaftete Zulieferer. Die identifizierten Risiken können so priorisiert werden. Anhand der priorisierten Risiken lassen sich Präventionsmaßnahmen ableiten, wobei der Erfolg und die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der zu leistenden Dokumentation und Berichterstattung zu erfassen sind. Dadurch ist die Durchführung und Umsetzung des Risikomanagements für alle Stakeholder transparent und die gewonnenen Erkenntnisse können im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse berücksichtigt werden. Gleichzeitig basiert die Grundsaterklärung und die unternehmenseigene Menschenrechtsstrategie auf den Erkenntnissen der Risikoanalyse.



Nachhaltig mit plenum

Wir begleiten Sie als kompetenter Sparringspartner bei Ihrem Weg in die Nachhaltigkeit und damit verbundenen Umsetzungen regulatorischer Anforderungen. Wir verfügen über 30 Jahre Erfahrung und motivierte Berater, die durch unsere branchenübergreifende Aufstellung von *Risk and Compliance* Themen mit den relevanten regulatorischen Anforderungen, sowie Trends und Anforderungen des Marktes vertraut sind.

plenum- Beratungsleistungen



plenum bietet Ihnen ein vielfältiges, aber immer individuell auf Ihre speziellen Herausforderungen angepasstes Konzept. Dazu stehen diverse Beratungsleistungen zur Auswahl. Auf Grund unserer Expertise im Bereich Nachhaltigkeit unterstützen wir Sie bei der Erfüllung regulatorischer Anforderungen, der Klassifizierung von Chancen und Risiken und der Identifizierung daraus resultierender Handlungsoptionen. Einen schnellen Überblick schafft dabei unser Quick-Check, um Handlungsfelder zu identifizieren. Weiterhin begleiten wir Ihr Unternehmen im Aufbau einer Nachhaltigkeitsstrategie, der Implementierung von Umweltmanagementsystemen und ISO-Zertifizierungen, sowie den notwendigen Dokumentations-systemen.



Self Assessment & Strategie-Workshop

Unser Angebot für Unternehmen, die noch unsicher sind, welche Implikationen die nachhaltige Transformation auf ihre Organisation und das Risikomanagement hat

Exemplarischer Leistungsumfang (Auszug)

- Überblick der aktuellen Themen zur Nachhaltigkeit erhalten - Impulsvortrag
- Review der bestehenden Nachhaltigkeitsstrategie
- Quick Check in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien durchführen, bezogen auf die Kerngeschäftsprozesse und Unterstützungsfunktionen
- Überprüfung der Operatives-Modell-Stakeholderanforderungen
- Durchführen von Strategie-Workshops



Standortbestimmung & Nachhaltigkeits-Roadmap

Unser Angebot für Unternehmen, die bereits punktuell aktiv waren und ihre Maßnahmen in einer übergeordneten Nachhaltigkeitsstrategie zusammenführen und konkretisieren möchten

Exemplarischer Leistungsumfang (Auszug)

- Review der bestehenden Nachhaltigkeitsstrategie
- Ermittlung des Handlungsbedarfs in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien
- Einholung der Anforderungen Ihrer Stakeholder
- Definition des strategischen und operativen Zielbildes
- Identifikation der Gaps und Ableitung von Handlungsoptionen
- Planung des Projektvorgehens - Erstellung Umsetzungsroadmap



Individuelle Projektumsetzung

Unser Angebot für Unternehmen, die bereits erste Meilensteine umsetzen konnten und für vertiefende Maßnahmen einen verlässlichen Sparringspartner an ihrer Seite wissen möchten

Exemplarischer Leistungsumfang (Auszug)

- (Durchführung der Standortbestimmung und Roadmap)
- Operationalisierung der Nachhaltigkeitsstrategie
- Begleitung der technischen Umsetzung
- Implementierung in die Organisation
 - Strategien
 - Prozesse
 - Lokationen & Informationssysteme
 - Zulieferer / Dienstleister / Partner

Konsequente Umsetzung

Mit dem Lieferkettengesetz folgt Deutschland konsequenterweise der Umsetzung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, einem multilateral vereinbarten Kodex für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, sowie allen weiteren unterzeichneten Menschenrechtsabkommen. Weitere Anpassungen und Ausweitungen der bestehenden Gesetzgebung sind als sehr wahrscheinlich anzusehen. Auch wird die Ernsthaftigkeit der Thematik durch die zu verhängenden Strafen im Gesetzestext deutlich. Der Gesetzgeber setzt bei Verstößen gegen das LkSG Zwangsgelder von bis zu 50.000 € und Bußgelder bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ab einem Jahresumsatz von 400 Mio. € oder von 2% des weltweiten durchschnittlichen Jahresumsatzes fest. Für andere Unternehmen gilt ein Bußgeld von bis zu 100.000€. Abgesehen von den durch den Gesetzgeber angedachten Strafen stehen die im Voraus nicht ermessbare Schadenshöhen durch negative Reputation im eigenen Kundenkreis im Fokus, denn branchenübergreifend wächst der Kundenwunsch nach fairen und nachhaltigen Produkten, sowie transparenten Lieferketten.

Kontakt

Berenike Wiener – Partnerin, Leitung Competence Unit Risk & Compliance Advisory, Sustainability
 berenike.wiener@plenum.de